

Schützengesellschaft 1857 Dieburg e.V.

Satzung



Gliederung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

II. Mitglieder

III. Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes

IV. Vorstand

V. Rechnungsprüfung und besondere Vorschriften

VI. Satzung

VII. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

VIII. Datenschutz

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr.

§1

(1) Der Verein führt den Namen „ Schützengesellschaft 1857 Dieburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Dieburg.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg unter Nr. 6 seit 26.04.1923 eingetragen.

§2

(1) Die „ Schützengesellschaft 1857 Dieburg e. V.“, im weiteren „ Schützengesellschaft “ genannt, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern als sportliche Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Schießsportes als Volkssport auf der Grundlage des Amateurgedankens in ehrlicher und kameradschaftlicher Weise sowie durch Veranstaltungen zur Förderung sportlicher Leistungen und zur Vertiefung des Gedankens, seine Mitglieder zu einer freundschaftlich miteinander verbundenen Gemeinschaft zusammenzuführen.

(2) Die Schützengesellschaft ist Mitglied des „Deutschen Schützenbundes e.V.“ und dessen zuständigen Landesverbandes, des „Hessischen Schützenverbandes e. V.“, beide im Weiteren kurz Verbände genannt. Für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes (Übungs-, Werbe-, Freundschafts- und Meisterschaftsschießen, Preisschießen, Schießwettkämpfe und dergl.) gelten grundsätzlich die von diesen Verbänden herausgegebenen Bestimmungen (Sportordnung und dergl.) einschließlich Einteilung der Schützen in Klassen und Versicherung der Schützen gegen Unfall und Haftpflicht. Weiterhin kann die Schützengesellschaft in Ausübung des vorgenannten „Sportbetriebes“ besondere Disziplinen für Schießen bzw. Traditionsschießen im Rahmen der von der zuständigen Behörde für die einzelnen Schießanlagen schieß- und sicherheitstechnisch zugelassenen Kaliber und Geschoßarten anordnen.

(3) Die zur Durchführung des Zweckes erforderlichen Mittel sind durch Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder, durch Startgelder bzw. Schießanlagenbenutzungsgebühren bei den einzelnen Schießen oder durch Eintrittsgelder zu den in § 2 Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufzubringen.

§3

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

II. Mitglieder

§4

(1) Die Schützengesellschaft führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorstandsmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts, gleich welcher Konfession, Partei, Rasse werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Interessen der Schützengesellschaft wahrzunehmen.

(3) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die Ämter des Vorstandes und das Wahlverfahren bestimmt die Satzung.

(4) Zum Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden, das sich in besonderer Weise um die Schützengesellschaft verdient gemacht hat oder ihr lange Jahre angehört. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(5) Zum Ehrenvorstandsmitglied mit oder ohne Stimmrecht im Vorstand kann jedes Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden, das sich in hervorragender Weise um die Schützengesellschaft verdient gemacht hat. Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§5

Die Anmeldung als Mitglied muß schriftlich an den Vorstand der Schützengesellschaft erfolgen, der über die Aufnahme nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§6

(1) Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere das aktive und das passive Wahlrecht, das Recht des Besuchs aller Veranstaltungen der Schützengesellschaft und der Teilnahme an den Schießen, letztere im Rahmen der Bestimmungen der in § 2 genannten Verbände bzw. der Schützengesellschaft.

(2) Jedes Mitglied unterwirft sich den nach der Satzung und dem Zweck der Schützengesellschaft sich ergebenden Pflichten. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich, die Rechte können durch einen anderen nicht ausgeübt werden.

(3) Jedes Mitglied hat, soweit es nach § 4 Abs. 4 und 5 nicht beitragsfrei ist, die für das Geschäftsjahr (Kj.) festgesetzten Beiträge (Jahresbeitrag und etwaige außerordentliche Beiträge) bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten. Liegt der Eintritt nach dem 1. Januar eines Jahres, so ist der Jahresbeitrag nach dem monatlichen Anteil zu entrichten. Ratenweise Zahlung des Jahresbeitrages ist auf Antrag zulässig.

(4) Bei jeder Neuaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Dies gilt nicht für Jungschützen im Alter von 8 bis 18 Jahren.

(5) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge (Jahresbeitrag und außerordentliche Beiträge) für Mitglieder setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Für Jungschützen (Lebensalter zwischen 8 und 18 Jahren) kann der Beitrag ermäßigt werden.

(6) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die ggf. jährlich vom Gesamtvorstand neu festzusetzenden Arbeitsdienststunden zu leisten. Das Entgelt für die nicht geleisteten Stunden wird ebenfalls vom Gesamtvorstand festgelegt. Als „aktiv“ im Sinne dieses Absatzes gelten alle Mitglieder, für die ein Wettkampfpfaß ausgestellt wurde oder welche die Schießanlagen mehr als 6x im Kalenderjahr benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag der/des Betroffenen.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt zufolge schriftlicher Abmeldung, die nur auf den Schluss des Geschäftsjahres und bis zum 30. Juni (Abmeldefrist) vor Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist,
- b) durch den Tod, oder
- c) durch den Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

§8

(1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gröblich die bestehende Satzung nicht beachtet oder das Ansehen der Schützengesellschaft verletzt,
- b) die mit der Geschäftsführung der Schützengesellschaft betrauten Personen in Vollziehung ihrer Obliegenheiten beleidigt,
- c) gröblich gegen die Kameradschaft mit anderen Mitgliedern der Schützengesellschaft verstößt,
- d) mit seiner Beitragsleistung erheblich im Rückstand ist.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung. Das ausgeschlossene Mitglied, dem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu der Sache innerhalb einer Frist zu geben ist, ist von dem Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

III. Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes

§9

(1) Die Angelegenheiten der Schützengesellschaft werden, soweit sie nicht von dem Gesamtvorstand zu besorgen sind, oder es sich grundsätzlich um Bestimmungen zur Durchführung des Sportbetriebes handelt (§ 2 Abs. 2), durch Beschlußfassung in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geordnet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt

zur Entgegennahme des Geschäfts-, des Sport- und des Kassenberichtes,
zur Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
zum Ausspruch der Entlastung für Geschäfts-, Sport- und Kassenbericht,
zur Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
zur etwaigen Satzungsänderung,
zur Wahl des Vorstandes im Sinne des § 12 Abs. 2 zur Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
diese auf drei Jahre,
zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,
zur Auflösung der Schützengesellschaft,
zu sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, sobald die laufenden Geschäfte es erfordern, oder der Vorstand es beschließt, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Sie kann zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung auf der Tagesordnung auch Punkte haben, wie sie in Absatz (2) für die ordentliche Mitgliederversammlung genannt sind.

§10

(1) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungen ergehen mindestens 7 Tage vorher durch die in Dieburg erscheinende Tageszeitung oder schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit Einverständnis eines Mitgliedes ist eine Einladung per E-Mail möglich.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Änderung der Satzung eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.

§11

(1) Die Mitglieder wählen in einer Mitgliederversammlung den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren durch freie und geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Vorstände können über ihre Amtszeit hinaus bis zu einer ordentlichen Neuwahl im Amt bleiben.

IV. Vorstand

§12

(1) Als Organ der Schützengesellschaft ordnet der Vorstand alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 4 und 5, § 9, § 11 Abs. 1, §§ 24 und 25 dieser Satzung einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand im Sinne der Satzung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - dem Oberschützenmeister als 1. Vorsitzenden,
 - dem Schützenmeister als 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,.

- b) dem erweiterten Vorstand
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - drei Platzmeistern (Anlage, Gewehr, Pistole),
 - drei Beisitzern (Jugendwart, Pressewart, besondere Aufgaben) und
 - den etwa nach § 4 Abs. 5 der Satzung im Vorstand ernannten Ehrenvorstandsmitgliedern.

(3) Es dürfen nur 2 Vorstände nach § 12 Absatz 2a) gemeinsam vertreten.

(4) Vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB können für besondere Aufgaben, z. B.: Fahnenträger, Hilfskassierer, Vergnügungsausschuss, Arbeitsdienstausschuss usw., Vereinsmitglieder bestellt und abberufen werden.

§13

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bzw. der Gesamtvorstand ist vom Oberschützenmeister schriftlich einzuberufen, sobald es die Geschäfte erfordern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder (§ 12 Abs. 2) mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin vorschriftsmäßig eingeladen wurden und mindestens fünf Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt offen oder geheim nach Stimmenmehrheit.

(3) Eine schriftliche Einladung ist nicht notwendig, wenn die Vorstandssitzung (VS) regelmäßig zu einem bekannten Termin stattfindet oder eine Einladung per E-Mail möglich ist.

§14

Der **Oberschützenmeister** (1. Vorsitzender) vertritt den Verein unter Berücksichtigung des § 12(3) nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Geschäftsgang, alle Versammlungen der Mitglieder und die Vorstandssitzungen wie auch deren Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§15

Der **Schützenmeister** (2. Vorsitzender) vertritt den Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) im Verhinderungsfall.

§16

Der **Schriftführer** hat über alle Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Verhinderungsfalle kann die Protokollführung einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Schriftführer ist weiter für den allgemeinen Schriftverkehr der Schützengesellschaft zuständig.

§17

(1) Der **Schatzmeister** hat das gesamte Kassenwesen und den Kassenbestand zu verwalten. Er hat die Beiträge und sonstigen Einnahmen einzuziehen, Auszahlungen nach erfolgter Anweisung des Betrages durch einen der beiden Vorsitzenden zu leisten, über sämtliche Kassenvorgänge Buch zu führen, zum Jahresabschluß den Kassenbericht und den Vermögens- und Schuldennachweis aufzustellen und Bericht zu erstatten.

(2) Zur Beitragskassierung kann vom geschäftsführenden Vorstand ein **Hilfskassierer** bestellt werden, der ggf. eine Aufwandsentschädigung erhält.

§18

(1) Dem jeweils zuständigen **Platzmeister** obliegt die technische Überwachung der Anlagen seines Bereiches und die Überwachung der Sicherheitsvorrichtungen.

(2) Für die angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen bestellt der Vorstand (§12 Abs. 4) Schießleiter/Standaufsichten.

(3) Der jeweilige **Schießleiter** bzw. die jeweilige **Schießleiterin** hat das ihm/ihr übertragene Schießen verantwortlich zu leiten, für dessen sichere und sportgerechte Durchführung im Sinne der von den Verbänden erlassenen Bestimmungen zu sorgen und die Ordnung auf dem Schießplatz aufrecht zu erhalten. Bei größeren Schießen können dem Schießleiter/der Schießleiterin zur Durchführung dieser Aufgaben vom Vorstand Hilfskräfte zugeteilt werden. Alle Schützen haben während des Schießens den Anordnungen des Schießleiters/der Schießleiterin Folge zu leisten. Auf dem Schießplatz eingelegte Proteste sind von ihm/ihr, bei Anwesenheit von anderen Vorstandsmitgliedern der Schützengesellschaft gemeinsam mit diesen, zu entscheiden, soweit hierbei nicht nach den Bestimmungen der Verbände zu verfahren ist.

§19

Die **Beisitzer** sind zuständig für das jeweilige Aufgabenfeld, das der Gesamtvorstand gegebenenfalls in Aufgabenverteilungsplänen festlegt.

V. Rechnungsprüfung und besondere Vorschriften

§20

Die **Rechnungsprüfer** prüfen den vom Schatzmeister aufgestellten Kassenbericht mit Vermögens- und Schuldennachweis und erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie sind jederzeit berechtigt, Kasse und Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und in einer Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§21

Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengesellschaft.

§22

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Satzung

§23

Die gegenwärtige Satzung, wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Juli 1995 für die Schützengesellschaft 1857 Dieburg e. V. festgesetzt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.02.2019 wurde die Änderung der §§ 9(2) und 23, Ergänzungen zu §§ 10 und 13(3) sowie die Aufnahme des Abschnitts VIII und § 27 beschlossen. Diese Änderungen sind in den Neudruck der Fassung vom 17.02.2019 aufgenommen worden. Sie sind von da an gültig und bindend für jedes Mitglied.

§24

Treten innerhalb der Schützengesellschaft Ereignisse ein, worüber in der gegenwärtigen Satzung keine oder eine nicht genügende Bestimmung getroffen ist, so unterliegt die Sache der Entscheidung des Vorstandes, in Sonderfällen der Entscheidung einer Mitgliederversammlung.

§25

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Oberschützenmeister vorliegen. Über sie wird in der nächsten Versammlung beraten und abgestimmt.

VII. Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§26

(1) Die Auflösung der Schützengesellschaft findet statt, wenn stichhaltige Gründe hierfür vorliegen, oder 75% sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen, oder die Mitgliederzahl unter 7 (sieben) gesunken ist.

(2) Bei Auflösung der Schützengesellschaft, ihrer Aufhebung infolge Anordnung höheren Ortes oder bei Wegfall ihres seitherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Schützengesellschaft an die Stadt Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung und Pflege des Sports für die Dieburger Schulen gemeinnützig zu verwenden hat.

VIII. Datenschutz

§27

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck / Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in elektronischen Medien und / oder Printmedien und übermittelt Daten und Foto zur Veröffentlichung an Print- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an DSB und HSV usw, der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In elektronischen Medien oder Printmedien kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie andere Ereignisse berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann oder muss. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist

dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder wird. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (in der jeweiligen gültigen Fassung) des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 10) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden alle Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahresende nach zehn Jahren des Wirksamwerdens des Austritts aufbewahrt.

Dieburg, den 28. Februar 2019



Daniel Klein
1. Vorsitzender
Oberschützenmeister



Jürgen Hillgärtner
2. Vorsitzender
Schützenmeister